

29. Mai 2002

medien heft

Zwischen Diskriminierung und Political Correctness

Replik an Bruno Glaus (NZZ vom 19.4.) und Dominik Meier (Medienheft vom 6.2.)

Peter Studer, Präsident des Schweizer Presserats

Auf einer politischen oder gar ideologischen Ebene flammen immer wieder Debatten auf um die wertgeladenen Begriffe Diskriminierung (Pflicht Nr. 8 im Pflichtenkatalog des Journalistenkodex) und Rassismus (Art. 261 bis des Strafgesetzbuches)⁽¹⁾. Auch dem Presserat fällt es offenbar nicht leicht, einen praktisch begehbaren Weg zwischen vernünftiger Nichtdiskriminierung und ängstlicher politischer Korrektheit zu finden.

In der NZZ vom 19. April hatte *Rechtsanwalt Bruno Glaus* (Uznach) den jüngsten Verlauf der Debatte in der Schweizer Medienbranche resümiert. Er ging von der wissenschaftlich abgestützten Stellungnahme 10/2001 des Presserats aus, die bestätigte, *nationale und ethnische Zuschreibungen* dürften in journalistischer Kriminal- und Gerichtsberichterstattung nur erwähnt werden, *wenn sie "für das Verständnis unerlässlich"* seien. So stand es in der Richtlinie 8.2., die der Journalistenpflicht Nr. 8 kommentierend zugeordnet ist. Nur in diesem Sinne bewusst und rigoros lasse sich die schleichende Diskriminierung von Ausländerminderheiten bekämpfen. Gegen diese Stellungnahme hatten Mitte 2001 einige Chefredaktoren und Medienjournalisten protestiert: Sie vertrage sich nicht mit faktenorientiertem Journalismus.

Ein halbes Jahr später wollte der Presserat dieser Kritik Rechnung tragen und ersetzte "unerlässlich" durch "*notwendig*"⁽²⁾. Ich schrieb im Jahresbericht 2001, journalistisch notwendig könne eine ethnische Zuschreibung überall dort sein, wo *die Wer-Frage* (neben dem Wann – Wo – Wie – Warum) eine Rolle spiele – etwa, wenn die regionale Leserschaft durch eine Bande vorwiegend jugoslawischer Krimineller in Angst und Schrecken versetzt worden sei⁽³⁾.

Glaus fand diese Lockerung nicht nur sprachlich kompliziert, sondern bemängelte, die Journalisten seien damit wieder "auf die Güterabwägung im Einzelfall zurückgeworfen" und riskierten allenthalben eine Schelte durch den Presserat.

Impressum

Medienheft (vormals ZOOM Kommunikation und Medien – ZOOM K&M), ISSN 1424-4594.

Herausgeber: Katholischer Mediendienst und Reformierte Medien, Redaktion: Judith Arnold, Matthias Loretan, Urs Meier, Adresse: Medienheft, Bederstrasse 76, Postfach 147, CH-8027 Zurich, Telefon: +41 (0)1 204 17 70, Fax: +41 (0)1 202 49 33, E-Mail: redaktion@medienheft.ch, Internet: www.medienheft.ch; kostenloser Bezug via Internet oder Mailinglist. Bezug der Medienheft Dossiers (ca. drei Ausgaben pro Jahr) im Abonnement inkl. Versand und exkl. MwSt. SFr. 30.– (Ausland SFr. 35.–).

Am Beispiel einer NZZ-Glosse zu einem Fussballländerspiel Jugoslawien – Schweiz, die "Jugo-Gewalt" ambivalent bis ironisierend beschrieb, kritisierte Glaus auch, dass die Definitionsbemühung des Presserats wenig *Verständnis für Satire- und Kunstfreiheit zulasse*. (Der Presserat hatte die Glosse des NZZ-Mitarbeiters – mit Wurzeln im Balkan – gerügt, weil sie zu wenig deutlich den gewalttätigen "Jugos" zugeordnet gewesen sei und als pauschale Diskriminierung habe verstanden werden können. Keineswegs alle Serben glaubten, sich für eine verlorene Schlacht im 14. Jahrhundert rächen zu müssen, Stellungnahme 52/2001).

Im Internetmagazin "Medienheft" vom 6. Februar hatte *Dominik Meier* (Freiburg) die Lockerung der Richtlinie 8.2. noch nicht verarbeitet, nahm aber vorweg, dass auch die systematische Gleichbehandlung von Schweizern und Ausländern bei der Identifizierung in den Medien die Keime der Diskriminierung nicht beseitige. Journalisten könnten dennoch *"mutwillig blind machen für existierende gesellschaftliche Probleme"*, etwa für *Integrationsdefizite* bei jungen Ausländern. Wenn junge männliche Asylsuchende eine zweimal höhere Verurteiltenrate aufwiesen als junge Schweizer, könne die Lösung nur heissen: "Keine Fakten verschweigen, aber stets für deren Einordnung sorgen".

Der Presserat wie auch die von ihm beurteilten Medienleute werden tatsächlich weiterhin zwischen berechtigten Grundsätzen abzuwägen haben. Ohne *Güterabwägung im Einzelfall* geht es – trotz Glaus' Befürchtungen – weder in der Ethik noch im Recht. Selbstregulierungsinstanzen wie der Presserat (und Gerichte) können höchstens "vorgedachte" oder aus der Praxis gewonnene Anhaltspunkte liefern. – Dazu *vier Thesen*:

1. Diskriminierende und rassistische Äusserungen sind soziale Tatsachen. Medienberichte bezeugen diese Tatsachen (indem sie darüber berichten). Aber Kriminalitätsberichte ebenso wie Leserbriefe können auch ein diskriminierendes Klima schüren (indem sie ethnische Zugehörigkeit dort angeben, wo sie bedeutungslos ist, etwa bei einem banalen Verkehrsunfall, oder indem sie Pauschalurteile anhängen). Sie soll der Presserat tiefer hängen.

Der Presserat differenzierte, als er in der Stellungnahme 21/2001 *zwei israelkritische Leserbriefe* im "Tages-Anzeiger" verglich. Der Beschwerdeführer, eine bekannte Persönlichkeit jüdischen Glaubens, wollte beide als rassistisch gerügt haben. Beim einen der Briefe stellte der Presserat fest, der Lesertext kritisiere den Staat Israel und dessen Verantwortliche scharf. Einige krasse Übertreibungen hätte die Redaktion durchaus entfernen dürfen; aber der Ermessensbereich im Interesse einer lebhaften Rückäusserung von Lesern sei noch nicht überschritten: Beschwerde abgewiesen. Beim zweiten Leserbrief schoss sich der Schreiber auf "jüdische Kreise" ein und schloss mit dem Satz: "Wenn ich die Juden wegen ihrer ganzen Art nicht mag, dann hat das noch lange nichts mit Hass zu tun und mit Antisemitismus schon gar nicht". Laut Presserat eine raffiniert zurückgenommene, aber nichtsdestotrotz klar antisemitische Äusserung, weil negative Eigenschaften an die soziologisch definierte Rassengruppe gekoppelt werden: Rüge für die unsensible Redaktion.

2. Kommentarfreiheit sowie Kunstfreiheit in Satire oder Karikatur müssen in die Abwägung einbezogen werden; der Spielraum der Medien reicht da weiter, aber auch die Freiheit des Satirikers hat Grenzen: dort, wo berechnete Schutzansprüche anderer verletzt werden.

Das hat kürzlich die Stellungnahme 14/2002 vorexerziert. Für das TA-"Magazin" hatte Manfred Deix eine ganzseitige *deftige Karikatur zur angeblichen Homosexualität von*

Adolf Hitler gezeichnet. Eines der Segmente zeigte Hitler, der einen Knaben streichelt, über der Legende: "Ein Königreich für Dein Spatzerl, Du süssgeiler Fratz". Eine Schwulenorganisation beschwerte sich beim Presserat, die Zeichnung verstosse gegen Ziff. 8 des Journalistenkodex, weil sie das Leid der zahlreichen Homosexuellen-Opfer des Nationalsozialismus nicht respektiere. Zudem setze sie Pädophilie mit Homosexualität gleich. Beides fördere die Schwuleneindlichkeit.

Der Presserat fand, die Satire habe teil an der Kommentar-, Kunst- und Satirefreiheit. Der Aussagekern dieser Deix-Satire müsse laut neuen Medienberichten als vertretbar oder wahr gelten; die satirische Einkleidung sei offensichtlich. Naziopfer würden keineswegs geschmäht. Die theoretische Gefahr von Missverständnissen drohe in einem mannigfaltig geschichteten Publikum immer; hier wäre sie weder dem Zeichner noch der Redaktion anzulasten.

3. In die Güterabwägung aufzunehmen sind auch Berufswerte wie die Präzision der journalistischen Beschreibung, die Frühwarnaufgabe der Medien und die Offenheit des demokratischen Diskurses. Solche Gründe können die nationale und ethnische Zuschreibung von Straftaten erfordern. Allerdings müssen dann Schweizer und Ausländer gleich behandelt werden, und es dürfen keine Schlenker ("Schlänggen") oder Aversionen beigemischt werden. (Darauf läuft die neue, sprachlich noch nicht ganz geglückte Richtlinie 8.2. des Presserats vom 9.11.2001 hinaus).

In dieser Richtung hatte der Kriminologe Prof. Martin Killias in seinem Streitgespräch mit dem Kommunikationswissenschaftler Prof. Roger Blum für Präzision und Offenheit plädiert: Zur wahrheitsgetreuen Information gehöre auch die Nennung unschöner Tatsachen. "Das Problem sind nicht die Asylbewerber an sich, sondern der Umstand, dass die Kriminellen immer mobiler werden. Der hohe Anteil ausländischer Täter ist real Leser in stark belasteten Quartieren wollen ihre tägliche Lebenserfahrung in den Medien wiederfinden". Es gehe nicht zuletzt um die Glaubwürdigkeit der Medien und Institutionen in der Bevölkerung ⁽⁴⁾.

Wenn Dominik Meier die "Bedingung" aufstellt, Berichte mit nationaler Zuschreibung zum Nachteil von ausgrenzungsgefährdeten Minderheiten müssten "stets eingeordnet" werden, fordert er zuviel. Nicht jedem – selbst umfangreicheren – Polizeibericht über ausländische Verdächtige kann eine soziologische Betrachtung angefügt werden. Aber zweifellos müssen sich Medienredaktionen der Aufgabe stellen, regelmässig auf solche Hintergründe hinzuweisen: Am Ort (Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt) und vor Ort (Reportagen über das Gewalklima im Kosovo usw.). Die grösseren Blätter und Sender erfüllen diese Auflage durchwegs; kleineren Redaktionen fehlen oft die Mittel. Da müssten vielleicht Hilfswerke mit ihren Pressediensten einspringen.

4. Nicht zuletzt sollen Medienredaktionen auch gutgemeintem Verheimlichungs- und Verharmlosungsdruck aus den Quartieren der "Political Correctness" widerstehen.

"Das Zusammenspiel von gereizten Forderungen und schlechtem Gewissen hat an amerikanischen Hochschulen und Medien in den letzten 25 Jahren ein Klima entstehen lassen, in dem es gefährlich ist, bestimmte Wörter laut zu sagen: solche, von denen sich eine der Opfergruppen herabgesetzt fühlen könnte", schrieb der Publizist Dieter Zimmer in einem grossen Essay ⁽⁵⁾. Selbst geringfügige Verstösse ziehen, wie Philip Roth in seinem Erfolgsroman "Der Makel" beschreibt, massive soziale Strafrituale nach sich ⁽⁶⁾.

Auch im deutschen Kulturraum hantieren "Sprachanweiser" heutzutage mit Betroffenheitsfloskeln und unangemessenen Forderungen, denen sich Selbstregulierungsinstanzen widersetzen müssen. Ein Beispiel, das Zimmer ausführlich beschreibt ist die *Tabuisierung des Wortes Zigeuner*, wodurch die entsprechende Volksgruppe im Singular "praktisch der Nennbarkeit entzogen wurde". Ein einzelner Mann kann nur Sinti oder Roma sein – wenn er denn überhaupt einer der beiden Teilgruppen (es gibt noch andere) angehört. Frauen beanspruchen andere Endungen. "Zigeuner" war, wie Zimmer nachweist, ursprünglich kein Schmähwort, und seine Abschaffung macht tatsächliche Verfolgungen und Benachteiligungen nicht ungeschehen. "Welch grosses Glück, dass die Juden das Selbstbewusstsein hatten, keine politisch korrekte Umbenennung zu wünschen", obwohl sie noch umfassender als die Zigeuner mittels dieses Wortes stigmatisiert worden waren – schliesst Zimmer.

Im Sinne dieser Thesen wird sich der Presserat um weitere fallbezogene Jalonierungs- und Begriffsarbeit bemühen. Vielleicht läuft sie sogar auf die Empfehlung von NZZ-Medienredaktor Rainer Stadler zu: "Die Lösung ist einfach – den Passus (Richtlinie 8.2., d. Verf.) streichen. Es genügt die Feststellung, dass eine Berichterstattung nicht diskriminieren soll"⁽⁷⁾.

Quellen:

(1) Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten, hier "Journalistenkodex" genannt (1999 verabschiedet von den vier Schweizer Journalistenverbänden), mit kommentierenden Richtlinien (2000) unter www.presserat.ch

(2) Richtlinie 8.2., revidiert am 9.11.2001: "Bei Berichten über Straftaten dürfen Angaben über ethnische Zugehörigkeit, Religion, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderung gemacht werden, sofern sie für das Verständnis notwendig sind. Die Nennung der Nationalität darf keine Diskriminierung zur Folge haben: sofern sie nicht systematisch erwähnt (und also auch bei schweizerischen Staatsangehörigen angewendet wird), gelten die gleichen restriktiven Bedingungen wie für die übrigen in dieser Richtlinie genannten Angaben. Besondere Beachtung ist dem Umstand zu schenken, dass solche Angaben bestehende Vorurteile gegen Minderheiten verstärken können".

(3) "Tages-Anzeiger" vom 24.4.2001: "Die Maskenbande ist aufgefliegen" (eine Bande, mehrheitlich Jugoslawen, die vor der Polizeistunde Beizen im Freiamt überfiel, Wirte und Gäste ausplünderte). Der Bericht nannte alle beteiligten Nationalitäten.

(4) Buchbinder, Sascha / Buess, Urs (2001): "Können Fakten Rassismus fördern?" Ein Gespräch mit Roger Blum und Martin Killias, "Tages-Anzeiger" vom 12.7.2001, Zürich.

(5) Zimmer, Dieter E. (1997): "Deutsch und Anders", Reinbek bei Hamburg.

(6) Roth, Philip (2000): "The Human Stain", London.

(7) Stadler, Rainer (2002): Editorial, Medienbeilage NZZ vom 19.4.2002, Zürich, S. 77.

Glaus, Bruno (2002): "Glatteis für Medienschaffende. Der Presserat und die Berichterstattung über Ausländer", NZZ vom 19.4.2002, Zürich, S. 79.

Meier, Dominik (2002): "Nationalitätennennung in der Kriminalberichterstattung. Ein Diskussionsbeitrag", Medienheft vom 6.2.2002, Zürich.

Der Text mit verlinkten Quellen befindet sich im Internet unter:
www.medienheft.ch/kritik/bibliothek/k18_StuderPeter.html